

Regierungsratsbeschluss

vom 28. April 2009

Nr. 2009/700

Leistungsauftrag an den Solothurnischen Kantonalen Fischereiverband

1. Erwägungen

Gemäss § 32 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung¹⁾ muss eine genügende gesetzliche Grundlage vorhanden sein, wenn die Erstellung einer selbständigen Leistung teilweise an Dritte übertragen wird. Mit dem neuen Fischereigesetz²⁾ und der Änderung von § 40 des Jagdgesetzes³⁾ wurde die Möglichkeit geschaffen, dass das Amt für Wald, Jagd und Fischerei für den Vollzug des Fischereigesetzes Leistungsaufträge an Dritte abschliessen kann.

Die Fischereivereine und der Fischereiverband haben seit Jahren verschiedene fischereitechnische Leistungen erbracht, welche mit der Umstellung auf das Patentsystem neu vom Kanton übernommen werden. Sowohl die Fischereivereine wie auch der Fischereiverband sind gewillt weiterhin Leistungen zu erbringen. Dabei stehen Aufgaben in den Bereichen Fischereiaufsicht, Ausbildung, Fischfangstatistik und Fischbesatzwirtschaft im Vordergrund. In Verhandlungen mit dem Fischereiverband konnte ein Leistungsauftrag für die genannten Bereiche ausgearbeitet werden (vgl. Beilage). Der Fischereiverband wiederum wird mit den Fischereivereinen entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

Für die zu erbringenden Leistungen wird eine jährliche Gesamtsumme von 100'000 Franken entrichtet. Der Anteil für die delegierten Bewirtschaftungsaufgaben gemäss § 25 der Fischereiverordnung⁴⁾ beträgt 79'500 Franken (vgl. dazu § 55 Abs. 1 Bst 6 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung, wonach gesetzlich geordnete Aufgaben gebundene Ausgaben sind).

Der vorliegende Leistungsauftrag entspricht den Forderungen des Parlamentes, wonach die Einnahmen aus den Patentverkäufen zu einem Grossteil zur Abgeltung der Leistungen des Fischereiverbandes eingesetzt werden sollen.

2. Beschluss

- 2.1 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei wird beauftragt mit dem Solothurnischen Kantonalen Fischereiverband den vorliegenden Leistungsauftrag im Umfang von 100'000 Franken zum Vollzug des Fischereigesetzes abzuschliessen.

¹⁾ BGS 115.1.
²⁾ BGS 625.11.
³⁾ BGS 626.11.
⁴⁾ BGS 625.12.

2

2.2 Der Solothurnische Kantonale Fischereiverband hat dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung des Beitrages einzureichen.

- 2.3 Wird der Leistungsauftrag nicht bis 3 Monate vor Ablauf gekündigt, läuft er um ein weiteres Kalenderjahr weiter.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Leistungsauftrag an den Solothurnischen Kantonalen Fischereiverband

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)

Finanzdepartement

Finanzkontrolle

Solothurner Kantonaler Fischereiverband, Anton Zaugg, Lindenweg 11, 4534 Flumenthal (ohne Beilage)